

## Verordnung

# **über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an familien- und schulergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten, Tagesfamilien und in den Tagesstruk- turen der Schule Wetzikon<sup>1</sup>**

vom 27. Juni 2022

Genehmigungsinstanz:  
Parlament

Inkraftsetzung:  
1. Januar 2023

Stand:  
13. April 2026

SR.-Nr.:  
302.1

Version:  
V2

---

<sup>1</sup> Geändert mit Parlamentsbeschluss vom 13. April 2026

# Inhaltsverzeichnis

|   |          |
|---|----------|
| <b>I. Einleitung</b> .....  | <b>3</b> |
| Art. 1 Rechtsgrundlagen .....   | 3        |
| Art. 2 Geltungsbereich.....   | 3        |
| Art. 3 Zweck .....  | 3        |
| <b>II. Allgemeine Bestimmungen</b> .....  | <b>3</b> |
| Art. 4 Glossar.....   | 3        |
| Art. 5 Subjektfinanzierung .....  | 3        |
| Art. 6 Geltungsbereich .....  | 4        |
| Art. 7 Kinder im Vorschulalter .....  | 4        |
| Art. 8 Schulkinder.....   | 4        |
| Art. 9 Reglement.....   | 4        |
| <b>III. Anspruch und Höhe der Gemeindebeiträge</b> .....                                    | <b>4</b> |
| Art. 10 Berechtigung.....   | 4        |
| Art. 11 Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.....   | 4        |
| Art. 12 Mindestbeitrag.....   | 5        |
| Art. 13 Gemeindebeiträge .....  | 5        |
| Art. 14 Berechnung der finanziellen Grundlage / massgebender Betrag.....                    | 5        |
| Art. 15 Schwelle .....  | 5        |
| Art. 16 Grenzwert für die Berechnung von Gemeindebeiträgen .....                            | 5        |
| Art. 17 Ansätze für Kleinstkinder bis 18 Monate sowie Kinder mit<br>Beeinträchtigungen..... | 5        |
| Art. 18 Abschöpfungsgrad / Abschöpfungsbetrag für die<br>Erziehungsberechtigten .....       | 6        |
| <b>IV. Zusammenarbeit</b> .....   | <b>6</b> |
| Art. 19 Angebot.....  | 6        |
| Art. 20 Kooperationsvereinbarungen .....  | 6        |
| <b>V. Finanzierung</b> .....  | <b>6</b> |
| Art. 21 Kredit.....   | 6        |
| <b>VI. Schlussbestimmungen</b> .....  | <b>6</b> |
| Art. 22 Inkraftsetzung .....  | 6        |
| Art. 23 Inkraftsetzung der Änderung vom 13. April 2026.....                                 | 6        |
| <b>Anhang</b> .....   | <b>8</b> |

## I. Einleitung

Rechtsgrundlagen

Art. 1

Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Kinder- und Jugendhilfe sowie das Volksschulgesetz erlässt das Parlament der Stadt Wetzikon eine Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an familien- und schulergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien sowie in den Tagesstrukturen der Schule Wetzikon.<sup>2</sup>

Geltungsbereich

Art. 2

<sup>1</sup> Diese Verordnung findet grundsätzlich Anwendung für alle familienergänzenden Betreuungsverhältnisse, die in Institutionen durchgeführt werden, welche

- die Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes über die Bewilligung von Kinderkrippen und Tagesfamilien erfüllen;
- die Bestimmungen der Verordnung über Tagesfamilien und Kindertagesstätten erfüllen;
- im Besitz einer gültigen Betriebsbewilligung sind;
- mindestens zu 50 % deutschsprachiges Betreuungspersonal beschäftigen.

<sup>2</sup> Die Tagesfamilien müssen einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen oder bei einer Gemeinde gemeldet sein.

<sup>3</sup> Diese Verordnung findet grundsätzlich auch Anwendung für alle Betreuungsverhältnisse von Schulkindern in den Angeboten der Tagesstrukturen der Schule Wetzikon.<sup>3</sup>

Zweck

Art. 3

Zur Förderung der Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Verpflichtungen der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Wetzikon regelt diese Verordnung die Bestimmungen zur Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die Betreuungsverhältnisse der Kinder.

## II. Allgemeine Bestimmungen

Glossar

Art. 4

Für eine bessere Verständlichkeit der Verordnung sind im Anhang die verschiedenen Begriffe in einem Glossar erläutert.

Subjektfinanzierung

Art. 5

Die Stadt Wetzikon richtet ihren steuerpflichtigen Erziehungsberechtigten Gemeindebeiträge an die Betreuungskosten für Betreuungsverhältnisse von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilien sowie in den Tagesstrukturen der Schule Wetzikon aus.<sup>4</sup>

---

<sup>2</sup> Geändert mit Parlamentsbeschluss vom 13. April 2026

<sup>3</sup> Geändert mit Parlamentsbeschluss vom 13. April 2026

<sup>4</sup> Geändert mit Parlamentsbeschluss vom 13. April 2026

|                         |   |
|-------------------------|---|
| Geltungsbereich         | <p>Art. 6</p> <p>Die Betreuungskosten in Spielgruppen, Kinderhütendiensten und Krabbelgruppen sowie die Kinderbetreuung am Wohnort der Erziehungsberechtigten (z.B. Au-pair-Verhältnisse, Kinderfrauen usw.) fallen nicht unter den Geltungsbereich dieser Verordnung.</p>  |
|                         | <p>Art. 7 <sup>5</sup></p>  |
| Kinder im Vorschulalter | <p>Art. 8</p> <p>Die Stadt Wetzikon richtet Gemeindebeiträge an die Betreuungsverhältnisse von Kindern im Vorschulalter unabhängig vom Standort der Kindertagesstätte oder der Tagesfamilie aus.<sup>6</sup></p>  |
| Schulkinder             | <p>Art. 9</p> <p><sup>1</sup> Die Stadt Wetzikon richtet Gemeindebeiträge an die Betreuungsverhältnisse in den Tagesstrukturen ausschliesslich für die Nutzung von Angeboten der Schule Wetzikon aus.</p> <p><sup>2</sup> In begründeten Ausnahmefällen können für Schulkinder auch Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten oder in einer Tagesfamilie unterstützt werden.<sup>7</sup></p> |
| Reglement               | <p>Art. 10</p> <p>Die Schulpflege erlässt in einem Reglement Ausführungsbestimmungen zur Verordnung, Bestimmungen zur Berechnung und Ausrichtung der Gemeindebeiträge sowie zur Vorgehensweise im Zusammenhang mit der Antragsstellung.</p>   |

### **III. Anspruch und Höhe der Gemeindebeiträge**

|                                    |  |
|------------------------------------|--|
| Berechtigung                       | <p>Art. 11</p> <p>Anspruch auf Gemeindebeiträge haben Erziehungsberechtigte, die in Wetzikon steuerpflichtig sind und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- aufgrund ihrer Berufstätigkeit, ihrer Ausbildungssituation oder zur Erhaltung der Vermittelbarkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz auf eine familien- oder schulergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind;</li> <li>- aufgrund von aussergewöhnlichen und einschneidenden familiären oder gesundheitlichen Situationen auf eine familien- oder schulergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind;</li> <li>- für deren Kinder eine soziale Indikation vorliegt, die durch eine Fachstelle empfohlen oder durch eine Behörde verfügt wurde.<sup>8</sup></li> </ul> |
| Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit | <p>Art. 12</p> <p>Die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen ist abhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.</p>   |

<sup>5</sup> Aufgehoben mit Parlamentsbeschluss vom 13. April 2026

<sup>6</sup> Geändert mit Parlamentsbeschluss vom 13. April 2026

<sup>7</sup> Geändert mit Parlamentsbeschluss vom 13. April 2026

<sup>8</sup> Geändert mit Parlamentsbeschluss vom 13. April 2026

|   |  |
|---|--|
| Mindestbeitrag  | <p>Art. 13</p> <p><sup>1</sup> Unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit haben Erziehungsberechtigte einen minimalen Elternbeitrag an die Betreuungskosten zu entrichten.</p> <p><sup>2</sup> Dieser wird auf 20 Franken pro Tag an die Betreuungskosten des Basismoduls festgelegt.</p> <p><sup>3</sup> Der minimale Elternbeitrag für die übrigen Betreuungsmodule verändert sich im Verhältnis zum Basismodul gemäss den Einstufungssätzen.</p>  |
| Gemeindebeiträge  | <p>Art. 14</p> <p>Die Gemeindebeiträge verändern sich in Abhängigkeit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.</p>   |
| Berechnung der finanziellen Grundlage / massgebender Betrag                 | <p>Art. 15</p> <p>Die finanzielle Grundlage / der massgebende Betrag für die Berechnung von Gemeindebeiträgen ist das steuerbare Einkommen zuzüglich eines angemessenen Anteils des steuerbaren Vermögens.</p>   |
| Schwelle  | <p>Art. 16</p> <p><sup>1</sup> Beträgt das für die Berechnung des Elternbeitrags massgebende steuerbare Einkommen und ein Anteil des steuerbaren Vermögens der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und deren Partnerin oder Partner zusammen 100'000 Franken oder mehr, so besteht kein Anspruch auf Gemeindebeiträge.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulpflege legt die Höhe dieses Anteils des Vermögens sowie die Höhe des Vermögens, ab welchem keine Gemeindebeiträge mehr ausgerichtet werden, fest.</p>  |
| Grenzwert für die Berechnung von Gemeindebeiträgen                          | <p>Art. 17</p> <p><sup>1</sup> Als Grenzwert für die Berechnung der individuellen Gemeindebeiträge wird ein maximaler Tagestarif von 120 Franken für die Betreuungskosten des Basismoduls (Ganztagesbetreuung in Kindertagesstätten für Kinder über 18 Monate) pro Tag festgelegt.</p> <p><sup>2</sup> Der Tagestarif wird alle fünf Jahre nach Massgabe des Medians der Gemeinden überprüft und bei Bedarf angepasst. Das Ergebnis der Überprüfung wird dem Parlament vorgelegt.</p> <p><sup>3</sup> Der maximale Tagestarif für die übrigen Betreuungsmodule verändert sich im Verhältnis zum Basismodul gemäss den Einstufungssätzen.</p> |
| Ansätze für Kleinstkinder bis 18 Monate sowie Kinder mit Beeinträchtigungen | <p>Art. 18</p> <p><sup>1</sup> Für die Betreuung von Kleinstkindern bis 18 Monate sowie Kinder mit Beeinträchtigungen können aufgrund der höheren Betreuungsintensität höhere Betreuungsmodulansätze für die Berechnung der Gemeindebeiträge akzeptiert und eingesetzt werden.</p> <p><sup>2</sup> Für die Ausrichtung von höheren Gemeindebeiträgen bei Kindern mit Beeinträchtigungen muss ein Gutachten einer Fachstelle vorliegen.</p> <p><sup>3</sup> Die Fachstelle bestimmt und begründet den Multiplikationsfaktor für den Einstufungssatz. Der maximale Multiplikationsfaktor ist 3.</p>  |

Abschöpfungsgrad / Abschöpfungsbetrag für die Erziehungsberechtigten

Art. 19

Zur Berechnung des individuellen Abschöpfungsbetrags für die Erziehungsberechtigten auf der Basis des errechneten massgebenden Betrags wird ein Abschöpfungsgrad von 0.625 ‰ festgelegt.

## IV. Zusammenarbeit

Angebot

Art. 20

In der Stadt Wetzikon wird die familienergänzende Betreuung für Kinder im Vorschulalter nach Möglichkeit durch private Institutionen angeboten.<sup>9</sup>

Kooperationsvereinbarungen

Art. 21

<sup>1</sup> Die Zusammenarbeit mit privaten Institutionen für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter in der Stadt Wetzikon kann in einer Kooperationsvereinbarung geregelt werden.

<sup>2</sup> Diese regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten und halten weitere wesentliche Abmachungen fest.

## V. Finanzierung

Kredit

Art. 22

Der Kredit für die Gemeindebeiträge wird durch die Schulpflege jährlich bedarfsabhängig im Budget eingestellt.

## VI. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 23

<sup>1</sup> Die Verordnung tritt nach Genehmigung durch das Parlament am 1. Januar 2023 in Kraft.

<sup>2</sup> Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter vom 23. April 2018 sowie die Kreditbewilligung durch die Urnenabstimmung vom 24. November 2013.<sup>10</sup>

Inkraftsetzung der Änderung vom 13. April 2026

Art. 24

<sup>1</sup> Die Änderungen gemäss der Teilrevision der Verordnung treten auf den 1. August 2026 (Schuljahr 2026/2027) in Kraft.

<sup>2</sup> Die teilrevidierte Verordnung ersetzt den Grundsatz eines Kostendeckungsgrades von 50 % für die Finanzierung der schulergänzenden Tagesstrukturen der Schule Wetzikon anlässlich der Urnenabstimmung "Definitive Einführung von schulergänzenden Tagesstrukturen an der Primarschule Wetzikon" vom 11. März 2012.<sup>11</sup>

---

<sup>9</sup> Geändert mit Parlamentsbeschluss vom 13. April 2026

<sup>10</sup> Geändert mit Parlamentsbeschluss vom 13. April 2026

<sup>11</sup> Ergänzt mit Parlamentsbeschluss vom 13. April 2026

| Artikel                          | Änderungsbeschrieb  | Version | Beschluss (Behörde / Nr. / Datum) |
|----------------------------------|---|---------|-----------------------------------|
| Erlassbezeichnung                | Anpassung der Erlassbezeichnung   | V2      | Parlament / 13. April 2026        |
| 2, 9, 13, 16, 17, 18, 21, 23, 24 | Die Absätze in den Artikeln werden nummeriert   | V2      | Parlament / 13. April 2026        |
| 1                                | Anpassung der Rechtsgrundlagen: Für den Betrieb von Tagesstrukturen ist das Volksschulgesetz massgebend.  | V2      | Parlament / 13. April 2026        |
| 2                                | Neuer Abschnitt "Diese Verordnung findet grundsätzlich auch Anwendung für alle Betreuungsverhältnisse von Schulkindern in den Angeboten der Tagesstrukturen der Schule Wetzikon." | V2      | Parlament / 13. April 2026        |
| 5                                | Ergänzung durch "sowie in den Tagesstrukturen der Schule Wetzikon"  | V2      | Parlament / 13. April 2026        |
| 7                                | Aufgehoben  | V2      | Parlament / 13. April 2026        |
| 8, 9                             | Präzisierung des Artikels   | V2      | Parlament / 13. April 2026        |
| 11                               | Präzisierung des Artikels und Ergänzung mit der schulergänzenden Kinderbetreuung  | V2      | Parlament / 13. April 2026        |
| 17                               | Präzisierung Basismodul: Ganztagesbetreuung in Kindertagesstätten für Kinder über 18 Monate   | V2      | Parlament / 13. April 2026        |
| 20, 21                           | Präzisierung des Artikels   | V2      | Parlament / 13. April 2026        |
| 23                               | Anpassung Inkraftsetzung  | V2      | Parlament / 13. April 2026        |
| 24                               | Neuer Artikel für Inkraftsetzung der Änderung   | V2      | Parlament / 13. April 2026        |
| Anhang                           | Ergänzung der Tagesstrukturen   | V2      | Parlament / 13. April 2026        |

## Anhang

|  |   |
|--|---|
| Abschöpfungsgrad / Abschöpfungsbetrag für die Erziehungsberechtigten | Vom massgebenden Betrag wird ein bestimmter Promillewert für die Berechnung des Abschöpfungsbetrags für die Erziehungsberechtigten berechnet. Wird z.B. der Abschöpfungsgrad auf 0.625 ‰ festgelegt, beträgt der Abschöpfungsbetrag bei einem massgebenden Betrag von 50'000 Franken Fr. 31.25. Der Abschöpfungsgrad ist zu vergleichen mit dem Steuersatz, welcher die Gemeinde für die Berechnung der Steuern anwendet. |
| Basismodul   | Als Basismodul wird die Ganztagesbetreuung in Kindertagesstätten für Kinder über 18 Monate mit einem Wert von 100 % festgesetzt. Für die übrigen Betreuungsmodule werden aufgrund der Betreuungsinintensität im Verhältnis zum Basismodul angepasste %-Werte festgesetzt.   |
| Betreuungsinstitutionen  | Kindertagesstätten oder Tagesfamilien und Angebote der Tagesstrukturen der Schule Wetzikon.   |
| Betreuungskosten   | Die Betreuungskosten sind diejenigen Kosten, die den Erziehungsberechtigten der jeweiligen Kindertagesstätte, von der Tagesfamilie oder von der Schule Wetzikon für die Nutzung von Angeboten der Tagesstrukturen in Rechnung gestellt werden. Sie stellen den Gesamtwert der Betreuung dar.  |
| Betreuungsmodul  | In Kindertagesstätten oder in den Tagesstrukturen der Schule Wetzikon können die Erziehungsberechtigten für die Betreuung der Kinder unterschiedliche Betreuungsvarianten wählen (=Betreuungsmodule) wie z.B. Ganztagesbetreuung oder Halbtagesbetreuung mit Mittagessen usw. Bei Tagesfamilien ist das Betreuungsmodul die Betreuungsstunde.   |
| Betreuungsverhältnisse   | Der gesamte Betreuungsumfang (Institution, Module, Kosten) wird als Betreuungsverhältnis beschrieben.   |
| Einstufungssatz  | Für die Betreuungsmodule wird ein Einstufungssatz zur Berechnung der Eltern- und Gemeindebeiträge festgelegt.   |
| Elternbeitrag  | Der Elternbeitrag ist derjenige Betrag, den die Erziehungsberechtigten für das gewählte und gebuchte Betreuungsverhältnis für ihre Kinder selber bezahlen müssen. Er setzt sich zusammen aus dem minimalen Elternbeitrag, dem Abschöpfungsbetrag und für Betreuungsverhältnisse von Kindern im Vorschulalter dem Betrag, welcher den maximalen Tagestarif übersteigt.   |
| Gemeindebeitrag  | Der Gemeindebeitrag ist die von der Stadt Wetzikon geleistete Subvention (Unterstützungsbeitrag) an die von den Einwohnerinnen und Einwohner gewählten und gebuchten Betreuungsverhältnisse ihrer Kinder.   |
| Kooperationsvereinbarung   | Die Stadt Wetzikon kann mit Betreuungsinstitutionen im Stadtgebiet eine (Kindertagesstätten) oder mit dem Verein Tagesfamilien Zürcher Oberland TFZO Kooperationsvereinbarung abschliessen, welche insbesondere operative und administrative Abläufe regelt. So kann z.B. festgelegt werden, dass die Gemeindebeiträge direkt mit der Betreuungsinstitution verrechnet werden.  |
| Massgebender Betrag  | Der massgebende Betrag beschreibt die Einkommens- und Vermögenssituation der Erziehungsberechtigten, welche die finanzielle Grundlage für die Berechnung des Gemeindebeitrags ergibt. Er widerspiegelt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.   |
| Maximaler Tagestarif   | Der maximale Tagestarif definiert den Grenzwert, ab welchem für Betreuungsverhältnisse von Kindern im Vorschulalter keine Gemeindebeiträge mehr geleistet werden. D.h., der Betrag, welcher den   |

|                         |  |
|-------------------------|--|
|                         | definierten Grenzwert übersteigt, müssen die Erziehungsberechtigten immer selber bezahlen.   |
| Minimaler Elternbeitrag | Der minimale Elternbeitrag definiert den Mindestbetrag, den die Erziehungsberechtigten pro Betreuungsmodul selber bezahlen müssen. |